

Arbeitskreis „Bankenaufsicht“

Protokoll der 4. Sitzung am 10.3.2008 von 10:30 Uhr bis 13:30 Uhr im Hause des Bundesverbandes deutscher Banken in Berlin

Vorsitz:

Herr Güldner **BaFin**
Herr Vollbracht **Deutsche Bundesbank**

Teilnehmer:

Herr Altenbäumker	Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken e.V.
Herr Dr. Blochwitz	Deutsche Bundesbank
Herr Dr. Dietz	BaFin
Herr Denk	Deutsche Bundesbank
Herr Pfau	Commerzbank AG
Herr Enders	Sal. Oppenheim
Herr Flach	Deutsche Bundesbank
Herr Dr. Follak	HypoRealEstate
Herr Dr. Funkel	BaFin
Herr Dr. Gaumert	Bundesverband deutscher Banken
Herr Dr. Goebel	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Groß	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Güldner	BaFin
Herr Gutmann	BaFin
Herr Dr. Hannemann	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Dr. Kaltenhauser	Landesbank Hessen-Thüringen
Herr Ketzner	Verband der Privaten Bausparkassen
Frau Kienesberger	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Herr Kleinschmidt	BaFin
Herr Konesny	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Dr. Luxenburger	Deutsche Bank AG
Herr Dr. Marburger	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Herr Dr. Mielk	Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken e.V.
Herr Naumann	Eurohypo
Frau Schlupp	Deutsche Bundesbank
Herr Schmitz	Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
Herr Schreiter	Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Herr Ströhlein	Bayerische Landesbank
Herr Vollbracht	Deutsche Bundesbank
Herr Webers	WestLB AG

Die Sitzung folgte der nachstehenden Tagesordnung:

TOP 0 Begrüßung

TOP 1 Berichte aus den Fachgremien

TOP 2 Verschiedenes

TOP 0 Begrüßung

Herr Vollbracht begrüßt die Teilnehmer. Er heißt Herrn Ketzner vom Verband der privaten Bausparkassen als neues Mitglied im Arbeitskreis willkommen. Anschließend stellt er die Tagesordnung vor, die ohne Ergänzungswünsche gebilligt wird. Zu dem vor der Sitzung verschickten Protokoll der dritten Sitzung des AK Bankenaufsicht gibt es keine Anmerkungen.

TOP 1 Berichte aus den Fachgremien

a) Fachgremium Kredit

Der Co-Leiter des FG Kredit, Herr Denk, berichtet über dessen letzte Sitzung am 16.01.2008 und über die dort behandelten Themen:

- Dauerhafter Partial Use bei Positionen gegenüber dem öffentlichen Sektor des EWR

Nach einem Vorschlag der EU-Kommission soll Artikel 89 Abs.1 (d) der Bankenrichtlinie dahingehend geändert werden, dass sämtliche Adressen des öffentlichen Sektors aus EWR-Staaten für den dauerhaften Partial Use anerkannt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Damit entfällt die Beschränkung auf die öffentlichen Adressen des jeweiligen Sitzstaates. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen akzeptiert die Aufsicht ab sofort eine Anwendung des aktuellen Richtlinienvorschlages der Kommission schon vor der Umsetzung in §70 SolvV.

- Marktschwankungskonzepte

Im Hinblick auf die Marktschwankungskonzepte (§ 20a Abs. 6 KWG) wurde im FG - auch unter Hinweis auf bereits früheren Diskussionen hierzu im FG CRM bzw. im AK „Umsetzung Basel II“ – klargestellt, dass Institute über die Überprüfung von regelmäßigen Marktwertschwankungen hinaus anlassbezogen eigenständige Überprüfungen vornehmen müssen. Bei einem wesentlichen Absinken der Marktwerte (10% bei gewerblichen Realkrediten, 20% bei wohnwirtschaftlichen Realkrediten innerhalb von bis zu drei Jahren) ist grundsätzlich eine Bewertungsüberprüfung durch einen Gutachter vorzunehmen. Hierbei muss untersucht werden, ob die ursprüngliche Einschätzung der Rahmenbedingungen und die übrigen Annahmen noch gelten und ggf. eine Neubewertung durchzuführen ist.

Schließlich können bei Wohnimmobilien alternativ zu Neubewertungen pauschale Wertabschläge bei sinkenden Marktwerten vorgenommen werden, dies gilt jedoch nicht im Falle von Aufwertungen.

Der Vertreter eines Verbandes fragt nach, ob bei diesem Ansatz Wertaufholungen möglich sind, d. h. ob z.B. in einem Fall, bei dem innerhalb der drei Jahre der Wert zwar zwischenzeitlich um 50% gefallen, am Ende der drei Jahre der Wert aber um weniger als 20% gefallen sei, auf weitere Maßnahmen verzichtet werden könne. Nach erster Einschätzung zweier Aufsichtsvertreter sei dies nicht möglich. Fiele der Ausgangswert etwa bereits nach einem Jahr um mehr als 20%, wäre bereits zu diesem Zeitpunkt eine Bewertungsüberprüfung nötig. Der Verbandsvertreter stellt daraufhin fest, dass eine solche Regelung eine Verschärfung gegenüber den Regeln im gewerblichen Bereich darstelle. Er weist darüber hinaus darauf hin, dass bei Hinweisen auf ein Überschreiten der Grenze auch die MaRisk greifen würden.

Herr Denk sagt zu, diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des FG Kredit zu setzen.

- Ermittlung von nachhaltig erzielbaren Werten nach § 35 Abs. 1 Satz 4 SolvV (Beleihungswerte)

Die Frage der Ermittlung eines Beleihungswerts außerhalb der von der Beleihungswertverordnung vorgegebenen Regeln wurde im FG kontrovers diskutiert. Zunächst sollen im FG mögliche Problemfelder genauer identifiziert und intensiver diskutiert werden. Vom Ergebnis dieser Diskussionen hängt ab, ob und inwieweit aufsichtlicher Handlungsbedarf bei der Festlegung von Rahmenbedingungen besteht. Bis auf weiteres sind die diesbezüglichen BaFin-Verlautbarungen zum Grundsatz I auch für SolvV-Zwecke weiter anzuwenden.

Der Vertreter eines Verbandes weist darauf hin, dass die Regelungen wettbewerbsneutral sein und sich daher an den Bestimmungen der Beleihungswertverordnung orientieren sollten. Daraufhin erwidert der Vertreter eines anderen Verbandes, die ablehnende Position seines Verbands hierzu sei bekannt.

- Vergleich zwischen aufsichtlichen und realisierten Verlustquoten (§ 121 Abs. 1 Satz 2 SolvV)

Im FG wurde diskutiert, ob Institute, die keine eigenen Schätzungen für Verlustquoten bzw. Konversionsfaktoren verwenden, beim Vergleich der realisierten mit den aufsichtlich vorgegebenen Verlustquoten bzw. Konversionsfaktoren eine Vollerhebung durchführen müssen oder ob der Nachweis basierend auf einer Stichprobe ausreicht. Als Reaktion auf Bedenken hinsichtlich der Repräsentativität von Stichproben von Seiten der Aufsicht wurde von der Kreditwirtschaft eine Stellungnahme zur Eignung von Stichproben angekündigt.

Der Vertreter eines Verbandes weist in diesem Zusammenhang auf die ursprüngliche Intention des Baseler Textes hin. Dieser sei sehr weich gewesen, sei in der CRD verschärft worden und nun bestünde die Befürchtung, dass im Ergebnis die Institute, die den „Basis“-IRBA verwenden, genötigt würden, eine Datenvollerhebung der realisierten Verlustquoten und Konversionsfaktoren vorzunehmen.

- Berücksichtigung von Verbriefungen im IRBA-Abdeckungsgrad

Herr Denk berichtet weiter über eine Einigung im FG, dass ein Institut, das Originator einer synthetischen Verbriefungstransaktion ist und aus dieser Verbriefungstransaktion eine Anrechnungserleichterung in Anspruch nimmt, bei der Bestimmung des Abdeckungsgrads nach § 67 SolvV die verbrieften Positionen berücksichtigen darf. Eine Änderung der SolvV dergestalt, dass hier nicht nur Investoren und Sponsoren entsprechende Verbriefungen im Abdeckungsgrad berücksichtigen dürfen, sondern auch Originatoren, wurde seitens der Aufsicht im FG in Aussicht gestellt. Bis dahin (vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung) soll ein entsprechendes Vorgehen von der Aufsicht geduldet werden.

Dieser Vorschlag wird von den Vertretern des Arbeitskreises gebilligt.

- Drittstaatenliste zur Gleichwertigkeit von Aufsichtssystemen

Herr Denk weist darauf hin, dass die Liste der äquivalenten Drittländer um einige Länder erweitert wurde, so z.B. Brasilien, Chile und Hongkong

- Funktionstrennung nach § 152(1) SolvV

Das FG hat sich nach Ausführungen von Herrn Denk darauf geeinigt, dass Fragen der Funktionstrennung zwischen Adressrisikoüberwachungseinheit und Kreditvergabe bzw. -verlängerungseinheit einer Einzelfallprüfung unter Beachtung des Prinzips der Proportionalität bei einer Vor-Ort-Prüfung bedürfen und nicht im Wege eines generellen Auslegungsschreibens abgehandelt werden sollten.

- Wertberichtigungsvergleich

Bei der Ermittlung des Wertberichtigungsvergleichs gemäß § 105 SolvV ist im Rahmen von Einzelfallentscheidungen die Berücksichtigung der für den kommenden Jahres- oder Zwischenabschluss vorgemerkten Bestandserhöhungen an Wertberichtigungen im Einzelfall zulässig (unterjähriger Wertberichtigungsvergleich), sofern die entsprechenden Wertberichtigungen freiwillig vom Kernkapital unterjährig abgezogen werden. (Anmerkung: mittlerweile veröffentlicht in der Auslegungssammlung der BaFin unter T034N001F001.) Diese Regelung bedeute eine Änderung gegenüber dem bei der letzten Sitzung des AK Bankenaufsicht gefundenen Ergebnisse einer generellen Auslegung, was aber durch einen mittlerweile seitens der Aufsicht bestehenden rechtlichen Vorbehalt gerechtfertigt sei.

Ein Vertreter der Kreditwirtschaft erwidert daraufhin, dass das Ergebnis der Diskussion der Frage 161 in der Capital Requirements Directive Transposition Group (CRDTG) gewesen sei, dass die Aufseher keine Vorbehalte gegen eine generelle Duldung gehabt hätten und dies wohl im Widerspruch zur gerade vorgetragenen Haltung der deutschen Aufsicht stünde. Im Übrigen sei es problematisch, dass die Aufsicht auf eine so fundamentale Meinungsänderung nicht bereits im Vorfeld der Sitzung hinweise.

Herr Güldner wirft ein, dass man unterscheiden müsse zwischen Fragestellungen, bei denen die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Richtlinie, KWG, SolvV etc.) Interpretationsspielräume ließen, die z.B. im Rahmen der CRDTG genutzt würden, und konkreten rechtlichen Vorgaben, bei denen vorgeschlagene Interpretationen eindeutig gegen deren Wortlaut verstießen.

- Erläuterungen zu Stresstests und Transferrisiken

Herr Denk informiert, dass es bei den Erläuterungen zu Stresstests und Transferrisiken noch kleinere redaktionelle Änderungen gegeben habe, die Papiere seien aber mittlerweile (Dezember 2007) veröffentlicht.

- Hard Test

Zum so genannten „Hard Test“ wurden den Verbänden zwei Auslegungsentwürfe (einer zum gewerblichen Realkredit, einer zum wohnwirtschaftlichen Realkredit) der Aufsicht zugeleitet. Die ZKA-Stellungnahme liege vor. Momentan befinde sich die Aufsicht im Abstimmungsprozess, wie mit der Stellungnahme zu verfahren sei. Strittig zwischen Industrie und Aufsicht sei vor allem der Verlustbegriff (ökonomische versus buchhalterische Definition) und der Erhebungskreis (Aufsicht tritt dafür ein, dass auch Institute im fortgeschrittenen IRBA einzubeziehen sind; ZKA lehnt dies ab).

Der Vertreter eines Verbandes weist darauf hin, dass trotz der nahenden Meldestichtage immer noch eine unklare Situation herrsche und fragt, wann mit konkreten Leitlinien seitens der Aufsicht zu rechnen sei. Von Aufsichtsseite wird hierzu angemerkt, dass eine Verlegung des Meldetermins von Mitte April auf Mitte Juli 2008 wahrscheinlich sei.

- Abgrenzung der Forderungsklassen Mengengeschäft und Unternehmen

Der Vertreter eines Verbandes weist darauf hin, dass seitens des FG Anfang Februar eine E-Mail zur Abgrenzung der Forderungsklassen Mengengeschäft und Unternehmen für den IRBA versendet wurde (Zusammenführungsschwelle von 200.000 Euro). Eine ähnliche Abgrenzung sollte auch für den KSA vorgenommen werden. Der Vertreter fragt nach, wie die Reaktionen auf diese E-Mail waren und wo diese veröffentlicht worden seien. Herr Denk sagt diesbezüglich Klärung zu.

- Behandlung von Investmentanteilen im IRBA

Ein Institutsvertreter erkundigt sich nach dem Sachstand zur Behandlung von Investmentfondsanteilen im IRBA. Herr Denk weist darauf hin, dass es noch keine neue Information gebe, der entsprechende Vorschlag der Aufsicht befinde sich noch in der Abstimmungsphase.

Der Vertreter eines Verbandes weist darauf hin, dass dringend Klärungsbedarf besteht, um den Startpunkt für eine IT-Lösung bei den einzelnen Unternehmen setzen zu können. Bei einer kürzlich abgehaltenen Telefonkonferenz zwischen EBIC-Vertretern und Vertretern der Europäischen Kommission sei zwar der KOM-Vorschlag grundsätzlich begrüßt worden (Reduzierung der Kapitalanforderungen nach § 89 Abs. 12 Bankenrichtlinie), dieser Vorschlag entspreche aber noch nicht zu hundert Prozent der ZKA Position.

Anmerkung: Mittlerweile hat das BMF eine Entscheidung getroffen, die Anwendung eines aktuellen Vorschlages der EU-Kommission zu einer entsprechenden Richtlinienänderung bis zu einer SolvV-Änderung bereits vorab übergangsweise zuzulassen (veröffentlicht in der Auslegungssammlung der BaFin unter T038N001F001).

b) Fachgremium ABS

Zunächst gibt Herr Dr. Funkel bekannt, dass das FG von monatlichen Treffen derzeit absieht. Die nächste Sitzung findet am 24. April 2008 statt.

Herr Dr. Funkel stellt die Empfehlung des FG zur **Berücksichtigung risikomindernder Zusagen im IAA** (T018N002F001) vor, deren Charakter in erster Linie klarstellender Natur sei. Er führt hierzu aus, dass der IAA ein die erprobten Methoden anerkannter Ratingagenturen abbildendes Einstufungsverfahren sei, das nur diesen einen bindenden und eröffnenden Einfluss hätte. Sonstige Voraussetzungen oder Beschränkungen der SolvV, insbesondere auch solche, die den IRBA betreffen, seien insoweit ohne Relevanz. Einschränkend sei aber festzuhalten, dass das Verfahren nicht eigene gem. § 4 Abs. 8 SolvV getätigte Zusagen des Instituts umfasse, sofern diese Zusagen nicht als Verbriefungsposition berücksichtigt werden.

Darauffolgend stellt Herr Dr. Funkel das Ergebnis eines Treffens des FG mit Vertretern einer Ratingagentur zum Thema „**Nachweis im IAA – schriftliche Bestätigung bilateral offengelegter Methoden bzw. quantitativer Elemente**“ dar. Im Vorfeld sei festzustellen gewesen, dass die Ratingagenturen generell zurückhaltend bei entsprechenden Offenlegungen agierten. Im Rahmen des Gesprächs sei aber deutlich geworden, dass die Agenturen deutlich höhere Anforderungen der Aufsicht an diesen Bereich befürchteten als von Aufsichtsseite in der Praxis tatsächlich gefordert werden. Von Aufsichtsseite werde lediglich erwartet, dass durch die Offenlegungen die von den Kreditinstituten verwendete Ratingmethode als tatsächlich in dieser Form existent überprüft wer-

den könne. Das Zustandekommen einzelner Ratingergebnisse werde ebenso wenig geprüft wie eine Beurteilung des jeweiligen IAA durch die Ratingagentur erwartet werde. Von Institutsseite wurde kritisch angemerkt, dass Bankenaufseher außerhalb Deutschlands – namentlich die UK-FSA – keine Dokumentation der bilateral offengelegten und von Instituten im IAA verwendeten Ratingmethoden verlangen würden. Dies führe zu Wettbewerbsverzerrungen. Von Aufsichtsseite wird hierzu angemerkt, dass der IAA auf internationaler Ebene kein beherrschendes Thema sei. Bezüglich entsprechender Hinweise aus der Industrie auf eine unterschiedliche Offenlegungspraxis in diesem Bereich sei man sehr aufgeschlossen. Der Institutsvertreter regt eine Klärung der Frage über CEBS an. Herr Vollbracht sichert zu, dass geprüft werde, ob eine solche Vorgehensweise möglich ist. Die Dringlichkeit der Thematik wird von den Aufsichtsvertretern zur Kenntnis genommen.

Abschließend stellt Herr Dr. Funkel die derzeit im FG in Bearbeitung befindlichen Themen vor:

- Bestimmung von N (Anzahl der effektiven verbrieften Forderungen) unter Durchschau durch die formell verbrieften Adressenausfallrisikopositionen auf die wirtschaftlich maßgeblichen abdeckenden Vermögenswerte: Dr. Funkel erläutert hierzu, dass Gegenstand der Diskussion sei, ob bei lediglich eine rechtliche Hülle darstellenden Objektgesellschaften zur Bestimmung von auf die für die Beurteilung der Granularität des verbrieften Portfolios aussagekräftigeren abdeckenden Vermögenswerte bzw. Risikoträger abgestellt werden dürfe. Von Aufsichtsseite wird klargestellt, dass es hierbei um keine auf den ratingbasierten Ansatz (§ 257 SolvV) beschränkte Erleichterungsregel gehen soll. Dr. Funkel teil weiter mit, dass ein Mitglied des FG es übernommen habe, das Ergebnis dieser Diskussion in Form eines Auslegungsentwurfs zusammenzufassen.
- Early-Amortisation §§ 245 ff SolvV bezüglich des vom Originator zu berücksichtigenden Investorenanteils): Streitig sind laut Dr. Funkel grundlegende Fragen dieses Regelungsbereichs, insbesondere deren Anwendungsbereich. Darüber hinaus bestehen aber auch noch zahlreiche Detailfragen bzgl. derer aber auch Implikationen aus den zunächst zu klärenden grundsätzlichen Fragen zu erwarten sind.
- Wasserfalländerungen bei Downgrade Swapprovider
- Originatoreigenschaft (§ 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SolvV)

Auf Bitte von Herrn Vollbracht äußert sich Herr Dr. Funkel sodann noch zur aktuellen Diskussion in Basel bzw. Brüssel über mehr Konvergenz beim Thema „signifikanter Risikotransfer“. Er konstatiert, dass grundsätzlich Harmonisierungsdruck von einzelnen Aufsehern, vor allem aber von Seiten der EU-Kommission vorhanden sei. Die weit überwiegende Mehrheit der Aufseher wolle aber zunächst die Regelauswirkungen abwarten, um praktische Erfahrungen für eine zukünftige Diskussion über mögliche Konvergenz zu sammeln. Insbesondere die deutsche Aufsicht habe sich stets für eine Bewahrung der nationalen Umsetzung der Vorgaben in der SolvV eingesetzt. Mit weiteren Diskussionen sowie einem konkreten Vorschlag der EU-Kommission im Rahmen der anstehenden CRD-Änderungsrichtlinie sei aber zu rechnen.

c) FG OpRisk

Herr Güldner führt in Vertretung für Herrn Link aus, dass das FG OpRisk sprachliche, den Inhalt nicht tangierende Änderungen an den bereits veröffentlichten Empfehlungen vorgenommen habe. Themen der nächsten Sitzung des FG am 7. April 2008 sind voraussichtlich der Partial Use bei Übernahmen sowie die Notfallplanung. Weitere Themen könnten hinzukommen.

Von Industrieseite wird nachgefragt, ob ein Merkblatt zum Vorgehen bei Modelländerungen für operationelle Risiken geplant sei. Herr Güldner teilt hierzu mit, dass ein solches Merkblatt zwar geplant, aber nicht als dringlich eingestuft sei. Im Zweifel solle man sich an den Grundsätzen aus den Merkblättern für Kreditrisiko- bzw. Marktrisikomodelländerungen orientieren. Die Frage, ob dieses Merkblatt für Änderungen von Modellen für operationelle Risiken konsultiert würde, wird von Herrn Güldner dahingehend beantwortet, dass eine analoge Vorgehensweise zu den Merkblättern bei den anderen Risikobereichen angestrebt sei. Sollten einzelne Punkte des Merkblatts Diskussionsbedarf hervorrufen, könne dieser im FG adressiert werden.

d) FG MaRisk

Herr Güldner gibt bekannt, dass derzeit kein Sitzungstermin des FG MaRisk anberaumt sei.

Diskussionsbedarf dürfte sich allerdings durch das Thema „Anwendung der MaRisk auf Gruppenebene“ im Zusammenhang mit dem in Vorbereitung befindlichen Merkblatt zur Anwendung der Waiver-Regelung (§ 2a KWG) ergeben. Hierzu gebe es derzeit eine vorgeschaltete aufsichtsinterne Diskussion.

e) FG Eigenmittel

Herr Gutmann als Co-Leiter des FG stellt zunächst die drei Optionen vor, die im Baseler Ausschuss derzeit bezüglich der weiteren Verfahrensweise zur Frage des Eigenmittelbegriffs zur Diskussion stehen: 1. keine weiteren Arbeiten an der Kapitaldefinition (Option 1), 2. Handlungsbedarf in klar definierten Einzelbereichen (Option 2), 3. Vollüberprüfung des Eigenkapitalbegriffs (Option 3). Herr Gutmann führt hierzu aus, dass eine Entscheidung über das weitere Vorgehen im Baseler Ausschuss am 11. bzw. 12. März 2008 zu erwarten sei.

Nachfolgend legt Herr Gutmann den Inhalt des von der CEBS-Arbeitsgruppe „Own Funds“ unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konsultationsverfahrens entwickelten Vorschlag zur **Behandlung von hybriden Finanzinstrumenten im regulatorischen Kernkapital** (Umsetzung des so genannten Sydney Press Release des Baseler Ausschusses von 1998 auf europäischer Ebene) dar. Dieser Vorschlag sei noch nicht die abschließende Antwort von CEBS auf den Beratungsauftrag der EU-Kommission, mit dem erst Ende März zu rechnen sei.

Grundsätzlich werde angestrebt, den Begriff des hybriden Finanzinstruments („Hybrids“) in Art. 57 der Bankenrichtlinie aufzunehmen. Die Anerkennungsfähigkeit von Hybrids im

Kernkapital solle anhand der drei Kriterien Dauerhaftigkeit, Verlustteilnahme und Flexibilität laufender Zahlungsverpflichtungen beurteilt werden. Innerhalb einer CEBS- Arbeitsgruppe sei das Papier im Lichte der eingegangenen Kommentare bis Mitte März 2008 überarbeitet worden. Der endgültige CEBS- Vorschlag werde Ende März an die EU-Kommission übersandt und beinhalte folgende Kernpunkte:

Die Verwendbarkeit von hybriden Finanzinstrumenten als aufsichtliches Kernkapital soll von der Einhaltung der drei Kriterien **Dauerhaftigkeit, Verlustteilnahme und Flexibilität laufender Zahlungsverpflichtungen** abhängig sein. Gemäß dem CEBS-Vorschlag erfülle ein Kapitalinstrument das Kriterium der **Dauerhaftigkeit** nur dann, wenn es unbefristet ist. Eine Kündbarkeit durch den Emittenten sei unter sehr engen Voraussetzungen ebenso möglich wie Sonderkündigungsrechte des Schuldners im Falle einer Änderung der bankenaufsichtlichen oder steuerrechtlichen Behandlung des Kapitalinstruments. Unterschieden werde zwischen innovativen und nicht innovativen Finanzinstrumenten, wobei letztere sich dadurch definierten, dass sie einen Anreiz zur Kündigung („Incentive to redeem“) wie z. B. Step-up Regelungen und „Principal stock settlements“ beinhalten. Herr Gutmann führt zum Kriterium der **Verlustteilnahme** aus, dass dieses erfüllt sei, wenn das Instrument in der Lage sei, Verluste sowohl im laufenden Geschäftsbetrieb, in finanziellen Stresssituationen („going concern“) als auch in der Insolvenz („gone concern“) aufzufangen. Im laufenden Geschäftsbetrieb werde dies durch die Erfüllung des Kriteriums „Flexibilität laufender Zahlungen“ sichergestellt. In finanziellen Stresssituationen müsse das Instrument Verluste absorbieren können, indem es in der Lage sei, die Insolvenz zu vermeiden und dazu beizutragen, eine Rekapitalisierung zu ermöglichen, beispielsweise durch eine temporäre oder dauerhafte Abschreibung bzw. Wandlung. In der Insolvenz werde die Verlustteilnahme des Kapitals durch dessen Nachrangigkeit sichergestellt.

Flexibilität laufender Zahlungsverpflichtungen erfordert laut Herrn Gutmann, dass Hybrids keine Kumulativklauseln aufweisen dürfen. Alternative Kuponzahlungsmechanismen seien hingegen zulässig, wenn das Institut die vollständige Entscheidungsfreiheit behielte, ob es Kuponzahlungen leistet, der Ersatz für die Kuponzahlungen unter der Voraussetzung von ausreichend vorhandenem genehmigten Kapital aus neu zu begebenen Aktien erfolge und die neuen Aktien direkt an die Investoren geliefert würden. In allen anderen Fällen gelte, dass keine volle Flexibilität des Instituts erforderlich sei, sondern der Kupon ausfalle, wenn dies notwendig sei („whenever necessary“). Zwingend sei ein Kuponausfall allerdings dann, wenn die Mindestkapitalanforderungen von 8 % nicht eingehalten werden. Darüber hinaus dürften keine Kuponzahlungen entgegen einer Untersagung durch die Aufseher geleistet werden.

Herr Gutmann führt aus, dass bezüglich der Anrechnungsgrenzen (Limits) in der Arbeitsgruppe keine Einigung erzielt werden konnte. Generell gelte, dass innovative Finanzinstrumente nur bis zu einem Anteil von 15 % im Kernkapital angerechnet werden dürfen. Bei der Gesamtanrechnung der Hybrids seien dagegen zwei Optionen vorgeschlagen worden:

Option 1: 70% der Mindestkernkapitalquote sollen durch „hartes“ Kernkapital erfüllt werden (in Deutschland: eingezahltes Kapital, offene Rücklagen, Sonderposten nach § 340g

HGB). 50 % des *gesamten* Kernkapitals dürfen aber Hybrids sein, von denen 30 % (d. h. 15 % des gesamten Kernkapitals) innovative Finanzprodukte sein dürfen.

Option 2: Im Konsultationspapier sei hier noch die generelle Anforderung, dass 70 % des gesamten Kernkapitals „hartes“ Kernkapital sein soll, postuliert worden. Nach weiterer aufsichtsinterner Diskussion sei nunmehr der Vorschlag eines Mitgliedstaates aufgenommen worden, der bei der 50 % Grenze aus Option 1 noch das Erfordernis einbaut, dass 25 % des gesamten Kernkapitals aus so genannten „guten“ Hybrids (z. B. stillen Einlagen) bestehen solle.

Herr Gutmann informiert weiterhin, dass der Vorschlag von CEBS einen Bestandsschutz für Alt-Transaktionen vorsehe. Dieser sei wie folgt ausgestaltet: Innovative Finanzinstrumente sollen von den Instituten zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden. Alle nicht kündbaren Instrumente sollen nach 10 Jahren nicht mehr als 20 % und nach 20 Jahren nicht mehr als 10% des Kernkapitals betragen und nach 30 Jahren vollständig abgebaut sein.

Abschließend erläutert Herr Gutmann den weiteren Zeitplan. CEBS wird danach seinen Vorschlag, der beide Limit- Optionen inklusive deren Vor- und Nachteilen sowie einer Aufstellung, welcher Staat welche Option favorisiert, beinhalten wird, Ende März an die EU-Kommission übermitteln. Die KOM erarbeitet zur Zeit auf Basis ihres Call for Advice vom April 2007 einen Richtlinienvorschlag und beabsichtigt, diesen noch im Monat April den Mitgliedsstaaten zuzuleiten und öffentlich zu konsultieren.

Herr Vollbracht informiert zum weiteren Verfahren ergänzend, dass die EU-Kommission zwischenzeitlich angekündigt hat, die Änderungen der Bankenrichtlinie zum Themenbereich Eigenkapital im so genannten Mitentscheidungsverfahren (Art. 251 EG-Vertrag) zu behandeln.

TOP 3 Verschiedenes

Bericht zu Entwicklungen bei der CRD-Änderungsrichtlinie

Herr Flach informiert den AK über Einzelpunkte bezüglich der nunmehr für 2008/2009 geplanten CRD-Änderungsrichtlinie. Ein Punkt sei die Behandlung von Lebensversicherungen als Kreditsicherheit im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken. Hierzu soll am 14.03.2008 eine von der EU-Kommission initiierte Telefonkonferenz stattfinden. Aus deutscher Sicht sollten Lebensversicherungen wie gedeckte Schuldverschreibungen („covered bonds“) behandelt werden. Als problematisch werde von einigen Mitgliedstaaten hierbei die Gewährleistung des Gläubigerzugriffs auf den Deckungsstock und die Kalibrierung der Risikogewichte gesehen.

Ein weiteres Thema sind laut Herrn Flach die Überarbeitung der Großkreditregeln. Die Antwort auf einen entsprechenden Call for Advice von CEBS werde Ende des Monats März erwartet. Herr Flach erläutert, dass CEBS bei der Behandlung von Intergruppenforderungen und bei der Anrechnung von Pfandbriefen für die Beibehaltung der Wahlrechte optiere. Dies stehe im Gegensatz zur Meinung der Kommission.

Abschließend gibt Herr Vollbracht bekannt, dass die Septembersitzung des AK vom

09.09.2008 auf wahrscheinlich den 16.09.2008 verschoben wird.

Güldner Vollbracht

Für das Protokoll: Dr. Dietz/Frau Schlupp